

# Sitzungsvorlage

Datum: 26.05.2015  
Drucksache Nr.: **15/0160**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	17.06.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 bereitzustellen sind**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.141.543,78 EUR sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 335.685,59 EUR und über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 560.098,64 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 entstanden sind, zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Im Jahresabschluss 2014 ergibt sich ein gegenüber der Planung erhöhter Abschreibungsaufwand. Zudem haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforder-

derlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

**Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):**

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Bilanzielle Abschreibung <sup>1</sup>	17.991.600,00	18.083.571,99	91.971,99	
Wertberichtigung bei Forderungen <sup>2</sup>		1.094.085,91		1.094.085,91
Zuführung Rückstellung Resturlaub und Überstunden <sup>3</sup>		27.999,21		27.999,21
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Beamte <sup>4</sup>	1.783.280,00	2.378.212,00	594.932,00	
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger <sup>4</sup>	-251.440,00	313.277,00	564.717,00	
Zuführung Erstattungsverpflichtung § 107b/MLVG <sup>4</sup>		32.357,00		32.357,00
Zuführung zur Rückstellung für Erstattung an örtl. Jugendhilfeträger/Jugendhilfeleistungen <sup>5</sup>		735.480,67		735.480,67

- Zu 1) Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich ein tatsächlicher bilanzieller Abschreibungsaufwand in Höhe von 18.083.571,99 EUR. Die Mehraufwendungen in Höhe von 91.971,99 EUR können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Zeile 2 der Ergebnisrechnung gedeckt werden.
- Zu 2) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der Niederschlagung von Forderungen erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 1.094.085,91 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 72.295,57 EUR gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 1.021.790,34 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.
- Zu 3) Aufgrund der zum Stichtag 31.12.2014 durchgeführten Bewertung der Arbeitszeitguthaben sowie des verbleibenden Resturlaubs muss im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 die Rückstellung hierfür um 27.999,21 EUR aufgestockt werden. Die Mehraufwendungen können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Zeile 2 der Ergebnisrechnung gedeckt werden.

- Zu 4) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Beamten und die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 26.02.2013, welches eine Prognose auf den Stichtag 31.12.2013 enthielt. Aufgrund des für den Jahresabschluss 2014 aktuell erstellten Gutachtens ergeben sich Abweichungen zur Haushaltsplanung. Diese sind im Wesentlichen auf die Anpassungen der Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Die Anpassungen beruhen auf den Veränderungen des Besoldungsanpassungsgesetzes. Des Weiteren entstanden Mehraufwendungen durch die Übernahme von Beamten von anderen Dienstherrn, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht berücksichtigt waren. Die Rückstellungen sind mit dem Wechsel zur Stadt Sankt Augustin in voller Höhe, also auch für die bei vorherigen Dienstherrn erworbenen Pensions- und Beihilfeansprüche, in der Bilanz auszuweisen. Diesen Aufwendungen stehen Erstattungsansprüche des vorherigen Dienstherrn gegenüber. Allerdings können damit die entstehenden Mehraufwendungen nicht in voller Höhe gedeckt werden und müssen somit aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Zusätzlich wurden in dem aktuellen Gutachten seitens der Versorgungskasse entsprechende Anpassungen aufgrund von Besoldungserhöhungen vorgenommen. Ebenfalls erhöhen sich auch die Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger aufgrund des aktuell vorliegenden Gutachtens. Diesem liegen die Kopfschadenstatistiken zugrunde, welche insbesondere in höheren Altern einen signifikant anderen Verlauf ausweisen als in den bisherigen Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Die Bewertung erfolgt nun auch unter Einschluss der Statistiken für ambulante und stationäre Pflege. Die Mehraufwendungen können in Höhe von 26.595 EUR durch Erstattungsansprüche und Abfindungszahlungen der vorherigen Dienstherrn gedeckt werden. Des Weiteren stehen Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen in Höhe von 436.470 EUR zur Deckung zur Verfügung. Zur Deckung der verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 728.941 EUR werden Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) herangezogen.
- Zu 5) § 86 SGB VIII bindet die Leistung der Jugendhilfe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern. Über die örtliche Zuständigkeit im Falle eines Umzugs der Eltern entschied das Bundesverwaltungsgericht mit den Urteilen vom 09.12.2010 (Az: 5 C 17.09) und 14.11.2013 (Az: 5 C 34.12). Am 01.01.2014 trat dann die neue Fassung des § 86 SGB VIII in Kraft. Demnach verbleibt die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft bei Umzug nun nicht mehr, wie noch in 2010 entschieden, in jedem Fall bei dem Jugendamt, welches erstmalig zuständig gewesen ist (statische Zuständigkeit). Vielmehr wird nun zwischen mehreren Fallgestaltungen unterschieden. Die statische Zuständigkeit gilt weiterhin bei Nichtbestehen der elterlichen Sorge, während bei Bestehen der elterlichen Sorge und getrennter Aufenthalte vor Leistungsbeginn die Zuständigkeit bei einem Aufenthaltswechsel mit dem maßgeblichen Elternteil wandert (dynamische Zuständigkeit). Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Komplexität, der Summe der zu prüfenden Einzelfälle sowie der bis zu vier Jahren rückwirkend geltend zu machenden Ansprüche ist es erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Mehraufwendungen sind anteilig in Höhe von 723.134,14 EUR durch Minderaufwendungen auf der Budgetebene (BE-0090 Leistungen der Jugendhilfe) gedeckt. Die verbleibende Überschreitung in Höhe von 12.346,53 EUR kann durch Mehrerträge bei den Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern (Ergebniszeile 6) gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

a) Aufwendungen in Höhe von 335.685,59 EUR

b) Auszahlungen in Höhe von 560.098,64 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.